



Erscheint am 15. jedes Monats
DVR: 0078018

Redaktion, Verwaltung und Verlag
im Österreichischen Patentamt
Wien XX., Dresdner Straße 87
Postanschrift: Postfach 95
1200 Wien

Inhalt

• Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Oktober 2018 (FOINSP Elisabeth Gavrilovic - Zuteilung KNA 60% - Beibehaltung DatAko 40%)
- Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; (Hunger, Ornig und Wilfing - Dienstantritte nach Karenzurlaub) m.W. 1. Oktober 2018

• Entscheidungen

- Markenrecht:

- Die Wortmarke BRONCHOCUR ist den (gleichlautenden) Wortmarken BRONHOSTOP im Bereich gewisser Waren der Klasse 5 verwechselbar ähnlich. Dies auch in Anbetracht des Umstandes, dass dem gleichlautenden Bestandteil „BRONCHO“ nur geringes Gewicht im Ähnlichkeitsvergleich zukommt, denn die Sinngehalte von „STOP“ und „CUR“ liegen gerade in Verbindung mit „BRONCHO“ zu nahe beisammen.

Die in Waren richten sich nicht nur an den Fachkreis, sondern auch an den Endverbraucher. Nach der Rechtsprechung zur gespaltenen Verkehrsauffassung genügt es daher, wenn Verwechslungsgefahr (nur) für eine Gruppe besteht.

- Die Wortbildmarke Giusto ist der gleichlautenden Wortbildmarke in Bezug auf bestimmte Waren der Klassen 29, 30 und 32 verwechslungsfähig ähnlich.

Die der angegriffenen Marke verbliebenen Waren der Klasse 29 (insbesondere Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte) sind mit jenen der Widerspruchsmarke in der Klasse 5 (im Wesentlichen Obst-, Gemüse- und Milchprodukte) weder in der Art, der Beschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Nutzung ähnlich, weil keine ausreichende Nahebeziehung zwischen den zu vergleichenden Waren geschaffen wird. Dass diese Waren mitunter in denselben Geschäften/Kaufhäusern verkauft werden, ist nicht aussagekräftig, weil der Verbraucher gewohnt ist, diesen Waren nicht automatisch dieselbe Herkunft zuzuschreiben.

• Berichte und Mitteilungen

- Madrider Protokoll: Beitritt von Malawi
- Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel
- Veröffentlichung von Entgelten für die Service- und Informationsleistung „Fokusrecherche“ gemäß § 33 Patentamtsgebührengesetz
- Totentafel

Gesetze, Verordnungen, Kundmachungen usw.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; Abänderung m.W. 1. Oktober 2018 (FOINSP Elisabeth Gavrilovic - Zuteilung KNA 60% - Beibehaltung DatAko 40%)

Gemäß § 60 Abs. 2 PatG 1970 wird mit Wirkung 1. Oktober 2018 folgende Änderung der Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes bekannt gemacht:

FOINSP Elisabeth Gavrilovic wird - unter Beibehaltung ihrer Zuteilung zur Datenerfassung und Aktenkoordination zu 40% ihrer Normalarbeitszeit - der Kanzlei der Nichtigkeitsabteilung zu 60% ihrer Normalarbeitszeit auf die Dauer von 3 Monaten dienstzugeteilt.

Zusammensetzung der Abteilungen des Patentamtes für das Geschäftsjahr 2018; (Hunger, Ornig und Wilfing - Dienstantritte nach Karenzurlaub) m.W. 1. Oktober 2018

Folgende KollegInnen haben ihren Dienst am 1. Oktober 2018 nach einem Karenzurlaub wieder angetreten:

HR Dr. Ursula Hunger (50 % WDZ) - Vorständin der TA 4B

R Mag. Ines Ornig (50 % WDZ) - Stellvertreterin des Vorstands der Stabsstelle Strategie und Datenanalyse

Kmsr Stefan Wilfing - Aufhebung der Zuteilung zur Abteilung Zentrale Dienste - Bereich Budget und Finanzen - Zuteilung als Referent zur Stabsstelle Strategie und Datenanalyse zu 100 %

Entscheidungen

Markenrecht

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 02. Februar 2018, 133R133/17g

Die Wortmarke BRONCHOCUR ist den (gleichlautenden) Wortmarken BRONCHOSTOP im Bereich gewisser Waren der Klasse 5 verwechselbar ähnlich. Dies auch in Anbetracht des Umstandes, dass dem gleichlautenden Bestandteil „BRONCHO“ nur geringes Gewicht im Ähnlichkeitsvergleich zukommt, denn die Sinngehalte von „STOP“ und „CUR“ liegen gerade in Verbindung mit „BRONCHO“ zu nahe beisammen. Die Waren richten sich nicht nur an den Fachkreis, sondern auch an den Endverbraucher. Nach der Rechtsprechung zur gespaltenen Verkehrsauffassung genügt es daher, wenn Verwechslungsgefahr (nur) für eine Gruppe besteht.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [BRONCHOSTOP](#)

Entscheidung des Oberlandesgerichts Wien vom 22. Februar 2018, 133R132/17k

Die Wortbildmarke Giusto ist der gleichlautenden Wortbildmarke in Bezug auf bestimmte Waren der Klassen 29, 30 und 32 verwechslungsfähig ähnlich.

Die in der angegriffenen Marke verbliebenen Waren der Klasse 29 (insbesondere Fleisch, Fisch, Geflügel und Wild; Fleischextrakte) sind mit jenen der Widerspruchsmarke in der Klasse 5 (im Wesentlichen Obst-, Gemüse- und Milchprodukte) weder in der Art, der Beschaffenheit, dem Verwendungszweck und der Nutzung ähnlich, weil keine ausreichende Nahebeziehung zwischen den zu vergleichenden Waren geschaffen wird. Dass diese Waren mitunter in denselben Geschäften/Kaufhäusern verkauft werden, ist nicht aussagekräftig, weil der Verbraucher gewohnt ist, diesen Waren nicht automatisch dieselbe Herkunft zuzuschreiben.

Der Volltext der Entscheidung ist über folgenden Link erreichbar: [Giusto](#)

Berichte und Mitteilungen

Madri der Protokoll: Beitritt von Malawi

Der Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) hat mitgeteilt, dass Malawi dem Protokoll zum Madri der Abkommen über die internationale Registrierung von Marken beigetreten ist und dieses Übereinkommen für Malawi am 25. Dezember 2018 in Kraft treten wird.

Herkunftsschutz - Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 über Qualitätsregelungen für Agrarerzeugnisse und Lebensmittel

Im Amtsblatt der Europäischen Union erfolgte die Veröffentlichung folgender Bezeichnung:

„I s t r a“, GU (HR, Olivenöl), 17.09.2018, C 327/4/2018

Mit dieser Veröffentlichung begann der Lauf der Einspruchsfrist des Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012.

Zur Ermöglichung einer ordnungsgemäßen innerstaatlichen Bearbeitung und fristgerechten Weiterleitung an die Kommissionsdienststellen sind Einsprüche gemäß Art. 51 der Verordnung (EU) Nr. 1151/2012 innerhalb von **zwei Monaten** ab der diesbezüglichen Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union (siehe obige Daten) beim Österreichischen Patentamt, 1200 Wien, Dresdner Straße 87, zu erheben und spätestens innerhalb einer daran anschließenden weiteren Frist von zwei Monaten zu begründen. Der Einspruch, seine Begründung sowie allfällige Beilagen (samt einem Beilagenverzeichnis) müssen zusammen mit einer max. 5-seitigen Zusammenfassung in dreifacher Ausfertigung beim Österreichischen Patentamt eingereicht werden. Zusätzlich ist eine elektronische Version des Einspruchs (samt Beilagen) beizubringen (an: Herkunftsangaben@patentamt.at).

Veröffentlichung von Entgelten für die Service- und Informationsleistung „Fokusrecherche“ gemäß § 33 Patentamtsgebührengesetz

Mit Wirkung vom 16. Oktober 2018 erfolgt beim Entgelt für die genannte Service- und Informationsleistung des Österreichischen Patentamtes eine Änderung.

Es werden auch außeruniversitäre Forschungszentren in die Kategorie „mittlere Unternehmen, Universitäten“ aufgenommen, wodurch sich folgende Entgelte ergeben:

Große Unternehmen, berufsmäßige VertreterInnen	€ 2.160,- (100 %)
Mittlere Unternehmen, Universitäten, <u>außeruniversitäre Forschungszentren</u>	€ 1.620,- (75 %)
Kleine Unternehmen, Start-Ups, Einzelpersonen	€ 1.080,- (50 %)

Hinsichtlich einer Definition der außeruniversitären Forschungszentren wird auf die entsprechende Liste des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (<https://www.bmvit.gv.at/service/links/innovation/ausseruni.html>) verwiesen.

Totentafel

Das Patentamt trauert um
Frau Sylvie Raubal, Amtsdirektorin des Österreichischen Patentamtes i.R., verstorben
am 19. September 2018.
